



Stellungnahme zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für das Einzugsgebiet der Elbe

Aus Sicht der Hamburger Industrie ist das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), bis 2015 einen guten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen, grundsätzlich zu begrüßen. Hinsichtlich der Instrumente, mittels derer dieses Ziel erreicht werden soll, wie dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe, bestehen jedoch Einwendungen und Bedenken.

Dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans mangelt es in weiten Teilen an Konkretheit. Einzelne Maßnahmen sind darin nicht festgelegt. Bei der Erarbeitung und Festlegung dieser Maßnahmen müssen die Industrieunternehmen schon im Vorfeld eng einbezogen werden. Dies könnte in Hamburg über die Gremien der UmweltPartnerschaft Hamburg geschehen.

Generell gilt, dass durch den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, ihr Erhalt und ihr Ausbau am Standort Hamburg nicht gefährdet werden dürfen. Schon jetzt ist für viele Hamburger Industriebetriebe ein hoher Investitionsdruck auszumachen, der sich vor allem aus den Auswirkungen des Wärmelastplans und den Anforderungen des Hochwasserschutzes ergibt. Die Maßnahmenprogramme dürfen nicht zu Veränderungssperren für bestehende Industriebetriebe führen. Kapazitätserweiterungen oder wesentliche Änderungen, die zur Erhöhung der Stoffeinträge führen, müssen auch weiterhin genehmigungsfähig sein. Unternehmerische Entscheidungen für neue Investitionen auf dem Gebiet der EU müssen gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten möglich sein.

Daher sind aus unserer Sicht die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Einbeziehung der Adressaten

Die auf dem Bewirtschaftungsplan basierenden Maßnahmen werden nicht ohne die Einbeziehung der industriellen Elbanrainer umzusetzen sein. Daher muss deren Beteiligung bei der Ausarbeitung der Maßnahmen gewährleistet werden. Sobald etwa konkrete Minderungen für Schadstofffrachten oder andere bezifferbare Messgrößen vorliegen, muss die Industrie auch dazu angehört werden.

Vor der Festlegung von Minderungszielen sind die möglichen Auswirkungen anhand sozioökonomischer Untersuchungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu ermitteln. Bei diesen Untersuchungen sind insbesondere auch die bereits freiwillig erbrachten Vorleistungen im Gewässerschutz durch die Einleiter positiv zu berücksichtigen. Konkrete Vorgaben, wie beispielsweise neue Einleitwerte für industrielle Einleiter, neue zulässige Aufwärmspannen und Temperaturobergrenzen für Kühlwassereinleitungen sowie die Festlegung von Beurteilungspunkten müssen zunächst mit den in bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen festgelegten Werten verglichen und

auf technische Machbarkeit geprüft werden. Hierbei sind vor der Festlegung von Reduzierungsanforderungen auch die wirtschaftlichen Aspekte im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Für bestehende Anlagen müssen über einen reinen Bestandsschutz hinaus Entwicklungspotentiale für die Zukunft erhalten bleiben. Angeregt wird die Schaffung eines Arbeitskreises, in den potentiell betroffene Unternehmen, die Handelskammer Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg und der IVH – INDUSTRIEVERBAND HAMBURG einzubeziehen sind.

2. Ausnahme- und Übergangsregelungen

Die individuellen Gegebenheiten vor Ort können nur durch Einzelfallbetrachtung angemessen berücksichtigt werden. Die Anforderungen müssen so gewählt werden, dass Industriebetriebe diese in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen umsetzen können. Daher ist es notwendig, die Möglichkeit von Ausnahme-, Fristverlängerungs- und Übergangsregelungen in das Konzept des Bewirtschaftungsplans mit aufzunehmen. Dies entspricht auch den Grundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie WRRL. Als Bundeswasserstraße ist die Elbe seit Jahrzehnten industrieller Nutzung ausgesetzt. Es können daher nicht durchgehend dieselben Maßstäbe wie an natürliche Gewässer angesetzt werden.

Außerdem dürfen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht durch eine Verlagerung der Belastungen in andere Umweltmedien erreicht werden. Um dies zu gewährleisten ist dringend eine integrierte Betrachtung der Umweltauswirkungen erforderlich.

3. Standardisierter Maßnahmenkatalog der LAWA kein Maßstab

Der Maßnahmenkatalog der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser LAWA darf nicht zu konkreten Einleitbegrenzungen für industrielle Einleiter oder zu Einbaubeschränkungen von industriell hergestellten Produkten im Gewässerbau führen. Es muss weiterhin möglich sein, industriell hergestellte Wasserbausteine im Gewässer einzusetzen. Auch für die Erhaltung der Schiffbarkeit müssen notwendige Sedimentumlagerungen durchgeführt werden können.

4. Keine Schlechterstellung von Hamburger Elbanrainern

Um eine Gleichbehandlung auch innerhalb der EU sicherzustellen, dürfen die Anforderungen in Hamburg nicht anders sein, als im restlichen europäischen Beurteilungsgebiet. Daher ist der folgende Satz im Anhörungsdokument zum Beitrag Hamburgs zu streichen: „Das Umweltziel ‚schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe und schrittweise Einstellung von Einleitungen und Verlusten prioritär gefährlicher Stoffe‘ wird in Hamburg für alle OWK (Oberflächenwasserkörper) umgesetzt werden“ (Punkt 5.1.3, Seite 13, Festlegung der Bewirtschaftungsziele).

Für dieses Ziel sieht die WRRL keine Frist vor und die Diskussionen auf europäischer Ebene zu prioritären Stoffen sind derzeit nicht abgeschlossen. Hier würde Hamburg im Alleingang bereits Maßnahmen fordern, die weder Industriebetriebe noch städtische Abwasserbehandlungsanlagen technisch realisieren könnten.

Jede Reduzierung von Schadstofffrachten und auch die Einstellung von Einleitungen müssen grundsätzlich unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erfolgen. Hierbei sind insbesondere sozioökonomische Aspekte sowie bereits freiwillig erbrachte Vorleistungen im Gewässerschutz positiv zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind abzuwarten.

Daher ist auch das Ziel Erreichung eines guten chemischen Zustands an allen Oberflächenwasserkörpern (außer mittlere Bille) für Hamburg zu streichen oder zumindest ergebnisoffen zu relativieren. Ob dieses Ziel erreichbar ist, kann erst nach Auswertung der Ergebnisse des Überwachungsprogramms 2007/2008 (vgl. Punkt 7.1, Seite 16, Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum) und nach Auswertung der geforderten Untersuchungen eingeschätzt werden. Die Erreichung eines guten chemischen Zustands der Elbe in Hamburg ist durch die Hamburger Einleitungen nur bedingt beeinflussbar. Entscheidend ist die Reduktion der Vorbelastung – auch außerhalb Deutschlands.

Haupteintrag diffuser Quellen in Hamburg ist insbesondere die Ausbaggerung zur Erhaltung der Schiffbarkeit. Hamburg fungiert dabei als Schadstoffsенке, wo sich belastete Sedimente aus anderen Ländern anreichern. Die Baggerung und anschließende Sedimentreinigung trägt erheblich zur Verbesserung des chemischen Zustands der Elbe insgesamt bei. Diese lokale Entstehung diffuser Schadstoffmobilisierung durch Baggerarbeiten muss daher Hamburg übergreifend, auf das europäische Beurteilungsgebiet bezogen, bewertet werden. Gegebenenfalls ist durch diese positive Maßnahme eine höhere Schadstofffracht der Elbe in Hamburg als angemessen anzusehen.

5. Prinzip der Freiwilligkeit zugrunde legen

Im Umgang zwischen Wirtschaft und Verwaltung hat sich in Hamburg das Prinzip der Freiwilligkeit an verschiedenen Stellen etabliert und auch zu bemerkenswerten Verbesserungen im Umweltschutz geführt. Aus diesem Grunde sollte auch im Gewässerschutz an diese Erfahrungen angeknüpft und den Unternehmern nicht mit einseitig ordnungsbehördlichen Vollzugsmaßnahmen begegnet werden.

Hamburg, den 19. Juni 2009